

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 009 873
Studiengang: Computer Science, M.Sc.
Hochschule: Technische Universität Hamburg
Studienort/e: Hamburg
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die notwendigen englische Sprachkenntnisse müssen in den Zugangsvoraussetzungen verankert werden. Andernfalls ist sicherzustellen, dass alle Lehrveranstaltungen durchgängig in deutscher Sprache angeboten werden. (§ 12 Abs. 1 StudakkVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss sicherstellen, dass in der dualen Variante des Studiengangs die Lernorte Hochschule und Betrieb systematisch inhaltlich, organisatorisch und vertraglich verzahnt sind. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass im Rahmen des Curriculums über den Studienverlauf verteilt konkrete und möglichst aufeinander aufbauende Impulse für einen Theorie-Praxis-Transfer gesetzt werden müssen. Die daraus resultierenden Transfer-/Verzahnungselemente müssen in den Studiengangsunterlagen (v.a. Modulbeschreibungen, Prüfungsordnung) verbindlich verankert werden. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartnern muss auch und vor allem hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. Andernfalls ist von der Verwendung des Profilvermerks „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakkVO (Begründung))

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Auflage 1:

Die Hochschule hat eine überarbeitete Fassung des Anhang 1 (Mindestsprachanforderungen für die Studiengänge der Technischen Universität Hamburg) zur Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg (TUHH) vorgelegt. Die notwendigen englischen Sprachkenntnisse

sind dort auch für den Studiengang „Computer Science“ (M.Sc.) verankert.

Die Auflage ist damit erfüllt.

Auflage 2:

Die Technische Universität Hamburg legt ein neues Dualmodell vor, das den Anforderungen genügt. Zur inhaltlichen und organisatorischen Verzahnung: Diese ist in der Dualordnung niedergelegt. Die Hochschule legt Evidenzen vor, die belegen, dass das in der Dualordnung abstrakt beschriebene Studienmodell auf Studiengangsebene angemessen umgesetzt wird.

Zur vertraglichen Verzahnung: Die Technische Universität Hamburg legt Muster des Kooperationsvertrags zwischen ihr und den Unternehmenspartnern sowie des Studienvertrags zwischen den Unternehmen und den Studierenden vor. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Verträge angemessen ausgestaltet sind. Eine i.S. der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StudakkVO systematische vertragliche Verzahnung der Lernorte ist damit gegeben.

Die Auflage ist damit erfüllt.

Hinweis zum Umfang der Leistungspunkte im Dualmodell: Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg bestätigt mit Schreiben vom 26.01. und 01.02.2023, dass der hier vorliegende Sonderfall der auf fünf Jahre und 360 Leistungspunkte geplanten konsekutiven dualen Bachelor-/Masterkombination im Intensivstudium als Basis des Landeshochschulgesetzes bzw. einer entsprechenden Auslegung von § 8 der Studienakkreditierungsverordnung Hamburg für genehmigungsfähig erachtet wird. Der Akkreditierungsrat akzeptiert dementsprechend diesen Sonderfall.

